

Satzung des Fördervereins der Alfred-Kästner-Schule

Grundschule Lindenthal

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Alfred-Kästner-Grundschule Lindenthal". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindenthal
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

- (4) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der pädagogischen Arbeit der Alfred-Kästner-GS-Lindenthal.
- (5) Sein Zweck wird verwirklicht durch
 - die Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule, Schulträger und Schule und an der Schule interessierter Bürger,
 - Hilfe bei Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln,
 - Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- und Informationsveranstaltungen,
 - Fortführung der Tradition der Alfred-Kästner-Schule Lindenthal.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Lindenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jeder werden, der den Zweck des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) -durch Austritt,
-durch Tod,
-durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest, die Fälligkeit der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.
- (3) Bei Beitritt während des laufenden Schuljahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§7 Zuwendungen auch durch Nichtmitglieder des Fördervereins

- ideelle Unterstützung der Grundschule,
- Spenden jeglicher Form,
- praktische und materielle Unterstützung.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- (4) In Kassenangelegenheiten zeichnet
 - der Vorsitzende
 - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzendejeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in seinen Sitzungen.
 - Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
 - in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Schuljahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, jedoch nicht während der Schulferien. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertreten- den Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei weitere Mitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die jährliche Kassenprüfung und liefern damit die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss folgende Fakten enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung sowie die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen. Die 2. Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Fakten ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.